

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königstein über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Königstein am 13.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königstein über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 18.12.2018 beschlossen:

Art. 1 **Änderungsbestimmungen**

1. *Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 2 **Gästetaxepflichtige**

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Königstein Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, *Wohnmobilen*, *Caravans*, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.

2. *Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 3 **Maßstab und Satz der Gästetaxe**

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ab dem 01. Januar 2021 2,20 EUR. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

3. *Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 4 **Befreiung von der Gästetaxepflicht**

(1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,

~~Teilnehmer an Schulfahrten,~~

~~Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 90 v. H. beträgt, sowie deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,~~

2. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
3. bei Inhabern von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahrgästetaxe entrichtet wird;
4. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status erbracht werden kann.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

4. *Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird auf 1,60 EUR je Person und Aufenthaltstag ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
2. *Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, ab einem Grad der Behinderung von 90 v. H. auch für deren Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,*
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren
5. Teilnehmer an Schulfahrten

- 5.. *Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der *Gästetaxepflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt*, hat Anspruch auf eine *Gästekarte Mobil*. *Gästetaxpflichtige nach § 2 Abs. 1 haben Anspruch auf eine Gästekarte*. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Beherbergungsbetrieb,
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie

- den An- und Abreisetag.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königstein über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 18.12.2018 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Königstein, den 14.10.2020

Tobias Kummer
(Bürgermeister)

(Siegel)